



HAUSORDNUNG Hort

Die Arbeiterwohlfahrt versteht Kindertageseinrichtungen als Lebensraum für Kinder in der Regel ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung der 4. Klasse. Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, SächsKitaG, unterstützen wir die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (SächsKitaG, § 22 u. 24 KJHG).

Festlegungen

§ 1

Aufnahmegrundsätze

1. Die Anmeldung erfolgt durch die Sorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung.
2. Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Die Sorgeberechtigten haben vor erstmaliger Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Dokumentation nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (gelbe Vorsorgeuntersuchungsheft) oder einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Weiterhin ist nachzuweisen, dass der Impfstatus den Impfpfehlungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entspricht.
3. Die Aufnahme von Kindern mit leichten Behinderungen in die Gruppen der Horteinrichtung ist nach Einzelfallprüfung möglich.
4. Über die Möglichkeit der Aufnahme entscheidet der Träger unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Plätze in der Einrichtung.
5. Dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen sind der Horteinrichtung bei Aufnahme mitzuteilen (z.B. Allergien, Störung des Herzens, des Bewegungsablaufes, der Sinnesorgane u.a.).
6. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet über alle Ihnen im Rahmen der Eingewöhnungszeit, Hospitationen u.Ä. bekanntwerdenden Informationen und personenbezogenen Daten gegenüber jedermann Stillschweigen zu wahren. Dies gilt insbesondere für Informationen, die andere Kinder und Eltern/Sorgeberechtigte betreffen.

§ 2

Betreuungszeiten

Hortbetreuung ist von 6:00 bis 17:00 Uhr möglich.

In der Regel wird vom Gesetzgeber für Hortkinder mit Frühhort eine 6stündige Betreuungszeit bzw. ohne Frühhort eine 5stündige Betreuungszeit angeboten. Die von Ihrer Horteinrichtung angebotenen Stundenzahlen erfahren Sie von der Leitung.

Dafür entrichten die Sorgeberechtigten den zurzeit gültigen Elternbeitrag. Eine Betreuung über diese festgelegte Betreuungszeit hinaus berechtigt den Träger, einen Zuschlag an Elternbeitrag zu kassieren.

Die Betreuungszeit wird durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten festgelegt.

§ 3 Gebühren

1. Als Entgelt für den Besuch der Einrichtung wird von den Sorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren am 15. Werktag eines jeden Monats eingezogen.
Die Elternbeiträge werden gemäß § 15 SächsKitaG von der zuständigen Gemeinde festgesetzt und richten sich nach der jeweiligen Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde. Die Sorgeberechtigten erkennen die aktuelle Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen an. Veränderungen der Gebühren werden den Sorgeberechtigten schriftlich durch Aushang oder Mitteilung im Amtsblatt/ Stadtanzeiger o.ä. mitgeteilt. Der neue Elternbeitrag gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb der Kündigungsfrist gekündigt wurde.
2. Der Elternbeitrag ist für jeden Monat des Jahres, auch bei Ferien oder Abwesenheit (z. Bsp. Erkrankung, bei fehlendem Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG) des Kindes, zu bezahlen.
3. Ermäßigungsansprüche bzw. Erlass von Elternbeiträgen werden nur bei Vorlage des bestätigten Bewilligungsbescheides vom zuständigen Jugendamt berücksichtigt. Für Geschwisterermäßigungen und Ermäßigung für Alleinerziehende ist die Anlage I ausgefüllt und unterschrieben der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Geschwisterermäßigung für Hortkinder wird nur gewährt, wenn die Bestätigung über den Besuch in einer Kindertagesstätte des Geschwisterkindes vorgelegt wird.

§ 4 Verpflegungsleistung

Für die Inanspruchnahme von Lebensmitteln, einschließlich der zugehörigen Aufwendungen ist durch die Sorgeberechtigten ein Verpflegungskostensatz aufzubringen.

1. Die Sorgeberechtigten beteiligen sich an der:

Vollverpflegung€
Frühstücksversorgung€
Mittagsversorgung€
Vesper€
Getränke€

2. Über die Zahlungsmodalitäten des Essengeldes informiert die Leitung der Einrichtung.

§ 5 Versicherungsschutz/ Haftungsausschluss

1. Für Kinder, die die Horteinrichtung besuchen, besteht beim GUV Meißen Versicherungsschutz (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 43 vom 20.8.1996, Seite 1254, Artikel 1 § 2, 8a). Die Kinder sind auf dem Weg von und zur Horteinrichtung versichert. Gleiches gilt bei Ausflügen im Rahmen der pädagogischen Arbeit.



2. Kleidungsstücke, Schultaschen usw. der Kinder sind zu kennzeichnen. Für die Garderobe der Kinder übernimmt der Träger keine Haftung. Um eine zweckdienliche und witterungsentsprechende Bekleidung der Kinder wird gebeten.
3. Der Hort haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung o. Verschmutzung von in den Hort mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen o. Geld.
Wir empfehlen eine private Brillenversicherung abzuschließen.
4. Es wird darum gebeten, dass Handys, Smartphones, Smartwatches und andere elektronische Geräte grundsätzlich zu Hause verbleiben oder während des Aufenthalts in der Einrichtung sicher und lautlos im Ranzen aufbewahrt werden. Sollte es in bestimmten Situationen notwendig sein, diese Geräte zu nutzen, ist die Benutzung nach vorheriger Absprache mit den pädagogischen Fachkräften des Hortes gestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Träger keine Haftung für Verlust oder Schäden übernimmt.

§ 6

Regelung bei Krankheit

1. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34, Abs. 5, S.2 Infektionsschutzgesetz IfsG (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Gastroenteritis oder Verlausion) muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden.
2. Bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Horteinrichtung nach einer derartigen Erkrankung sowie anderen gehäuft auftretenden übertragbaren Krankheiten orientieren wir uns an den „Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Freistaat Sachsen“. Bei bestimmten übertragbaren Krankheiten liegt es im Ermessen der Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen.
3. Auch bei sonstigen Erkrankungen sind die Kinder entsprechend der Anweisung des Arztes im Elternhaus zu betreuen.

§ 7

Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen in den Räumen der Horteinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person. Sollte das Kind durch andere Personen von der Horteinrichtung abgeholt werden, so ist dies durch die Sorgeberechtigten schriftlich zu erklären. Telefonische Anweisungen der Sorgeberechtigten dürfen nicht umgesetzt werden. Es gilt die schriftliche Abholregelung im Betreuungsvertrag.
Abholberechtigte Personen müssen bei Bedarf/ Nachfrage ihren Personalausweis oder ein anderes Dokument mit Lichtbild vorzeigen.
2. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Horteinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.
3. Bei Festen und Feiern im Hort mit Beteiligung der Sorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten.

4. Auf dem Weg von und zur Horteinrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich und üben die Aufsichtspflicht aus.
5. Haben die Sorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht mit der Verabschiedung des Kindes von den Mitarbeitern*innen.
6. Wurde ein Kind bis zum Ablauf der Öffnungszeit nicht abgeholt und ist keiner der Sorgeberechtigten erreichbar, darf das Kind von den pädagogischen Fachkräften mitgenommen oder zum Kindernotdienst gebracht werden.

§ 8 Elternbeirat

In jeder Horteinrichtung gibt es einen gewählten Elternbeirat, welcher eine beratende Funktion wahrnimmt. Die Bildung und Aufgaben des Elternbeirates werden in unserer Satzung (Anlage 1 zur Trägerkonzeption) „über die Bildung und Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertageseinrichtungen der AWO Kita und ambulante Dienste GmbH“ geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Datum: 01.08.24 Unterschrift Geschäftsführung: 